



Versicherungsreglement

Version 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeberin	3
Versicherungsleistungen bei Niederkunft	3
Versicherungsleistungen bei Krankheit	4
Versicherungsleistungen bei Unfall	5
Pensionskasse	6
AHV, IV, EO, ALV	6
Hinweise zum Versicherungsfall	6
Unbezahlter Urlaub	7
Informationen für austretende Mitarbeitende	7
Rechtsgültigkeit	8
Für Fragen: Adresse unseres Versicherungsbrokers	8

Version: 01. Januar 2017

Einleitung

Das Versicherungsreglement gibt Ihnen einen Überblick über die Vergütungen der Arbeitgeberin und die Versicherungsleistungen aus den entsprechenden Versicherungsverträgen rund um Krankheit, Unfall, Schwangerschaft/Niederkunft, Tod und Invalidität. Die Höhe und die Dauer der Versicherungsleistungen richten sich nach den gültigen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Grundlagen. Bei jeder Überarbeitung wird das Reglement den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Lohnfortzahlung durch die Arbeitgeberin

Die Arbeitgeberin hat zugunsten der Arbeitnehmenden die in diesem Reglement aufgeführten Versicherungen abgeschlossen.

Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin wenn Versicherungsleistungen erbracht werden

Hat das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert bzw. wurde dieses unkündbar für eine längere Dauer als für drei Monate vereinbart, wird seitens der Arbeitgeberin bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit der AHV-Lohn wie folgt vergütet:

bei Krankheit und Schwangerschaft: während eines Monats;

bei Unfall: während eines Monats.

Die Lohnfortzahlung wird längstens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Die Leistungen der Versicherungen ersetzen die Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin im Umfang der Versicherungsleistungen. Die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin gemäss Art. 324a OR wird durch diese Leistungen abgegolten.

Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin wenn keine Versicherungsleistungen erbracht werden

Erfolgen keine Versicherungsleistungen wird die Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a OR längstens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Versicherungsleistungen bei Niederkunft

Versicherungsträger Erwerbsersatzordnung (EO)

Anspruchsberechtigt Frauen, die während den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG obligatorisch versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Im Zeitpunkt der Niederkunft muss diese als Arbeitnehmerin oder als selbstständig Erwerbende gelten. In Einzelfällen können Frauen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ebenfalls anspruchsberechtigt sein.

Höhe 80 % des Lohnes vor der Niederkunft, max. Entschädigung CHF 196.00 pro Tag. Diese Taggeldleistungen werden durch die Arbeitgeberin auf 90 % des Lohnes ergänzt.

Beginn Am Tag der Niederkunft.

Dauer Max. 14 Wochen; bei früherer Wiederaufnahme der Arbeit (Voll- oder Teilzeit) jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme. Zusätzlich wird die Entschädigungsdauer mit zwei Wochen Schwangerschaftsurlaub ergänzt.

Finanzierung Wird aus den EO-Beiträgen der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmenden finanziert.

Versicherungsleistungen bei Krankheit

Versicherungsträger CSS Police Nr. 10-011-778-161

Wer ist versichert? Alle Arbeitnehmenden, welche das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
Nicht versichert sind:
Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Ausland, die weder Grenzgänger noch Entsandte sind.

Arbeitsunfähigkeit 90 % des AHV-Lohnes sowie subsidiär zur Familienausgleichskasse die Kinder-/Ausbildungszulagen (Familienzulagen) während maximal 730 Tagen abzüglich einer Wartezeit von 30 Tagen. Für Arbeitnehmende im AHV-Alter ist die Leistung auf maximal 180 Taggelder beschränkt.

Heilungskosten Individuell durch die Arbeitnehmenden selbst bei einer Krankenkasse zu versichern.

Höchstversicherter Jahreslohn CHF 300'000.00

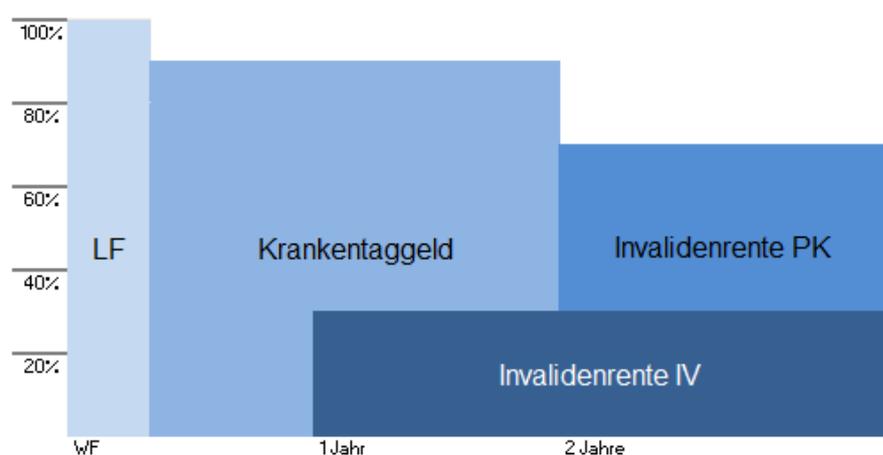
Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem Tag des Arbeitsantritts. Bei arbeitsunfähigen Personen jedoch erst mit der vollen Arbeitsaufnahme im Rahmen des Arbeitsvertrages.

Örtlicher Geltungsbereich Weltdeckung
In der Schweiz erkrankte Arbeitnehmende haben keinen Anspruch auf Leistungen während eines Auslandsaufenthaltes, sofern die Versicherungsgesellschaft dem Auslandsaufenthalt nicht vorgängig zugestimmt hat.

Finanzierung Die Arbeitgeberin beteiligt sich zur Hälfte an den Prämien.

Krankheitsmeldung Ein Krankheitsfall muss der Arbeitgeberin noch am Krankheitstag gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Arztzeugnisse.

Allgemeines Leistungsschema bei Krankheit



LF: Lohnfortzahlung Betrieb (Bruttolohn)

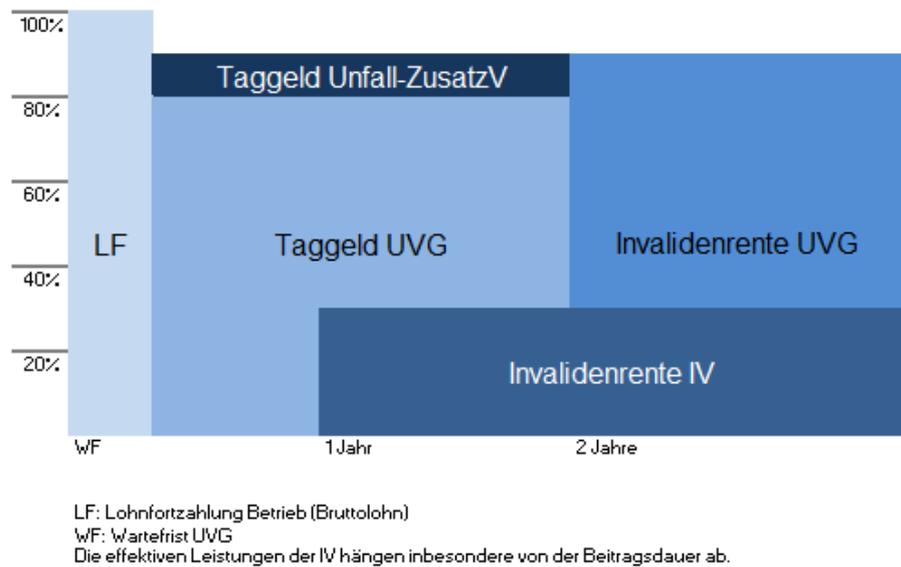
Versicherungsleistungen bei Unfall

Versicherungsträger	AXA Winterthur Police Nr. 44.090.777	
Wer ist versichert?	Alle Arbeitnehmenden der Region Imboden. Arbeitnehmende, die weniger als 8 Std./Woche bei der Region Imboden arbeiten, sind nur für Berufsunfälle versichert.	
Lohndefinition	UVG-Lohn: Bruttolohn bis max. CHF 148'200.00 pro Jahr	
Höchstversicherter Jahreslohn	Überschuss-Lohn: Lohnteile über CHF 148'200.00 bis max. CHF 300'000.00 pro Jahr	
Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit	<i>Taggeld</i>	ab 3. Tag 90 % des UVG-Lohnes bis zum Beginn der Invalidenrente (in der Regel nach 2 Jahren)
	<i>Invalidenrente</i>	80 % des UVG-Lohnes
	<i>Invaliditätskapital</i>	1-facher UVG- und Überschuss-Lohn (Progression 350 % je nach IV-Grad)
	Gemäss UVG können die Geldleistungen wegen Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnlicher Gefahren oder Wagnissen gekürzt oder verweigert werden. Im Rahmen der UVG-Zusatzversicherung sind diese Leistungskürzungen mitversichert.	
Heilungskosten	Versichert sind ambulante Arzt- und Arzneikosten, sowie die Behandlung in der privaten Abteilung einer anerkannten Heilanstalt.	
Todesfall	Witwen- / Witwerrente	40 % des UVG-Lohnes
	Halbwaisenrente pro Kind	15 % des UVG-Lohnes
	Vollwaisenrente pro Kind	25 % des UVG-Lohnes
	Für mehrere Hinterlassene zusammen max. 70 % des UVG-Lohnes.	
	Todesfallkapital	1-facher UVG- und Überschuss-Lohn
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da die Arbeitnehmenden sich auf den Weg zur Arbeit begeben.	
Örtlicher Geltungsbereich	Weltdeckung In der Schweiz verunfallte und arbeitsunfähige Arbeitnehmende, welche sich ins Ausland begeben, wird empfohlen, vor der Ausreise die Zustimmung der Versicherungsgesellschaft einzuholen. Leistungen der Unfall-Zusatzversicherung können verweigert werden, wenn die Versicherungsgesellschaft dem Auslandsaufenthalt nicht vorgängig zugestimmt hat.	
Finanzierung	Die Prämien für die Berufsunfall- und Unfallzusatzversicherung übernimmt die Arbeitgeberin. Die Nichtberufsunfallversicherungsprämie wird den Arbeitnehmenden vom Lohn abgezogen.	

Unfallmeldung

Ein Unfall muss der Arbeitgeberin noch am Unfalltag gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Arztzeugnisse.

Allgemeines Leistungsschema bei Unfall



Pensionskasse

Versicherungsträger Pensionskasse Graubünden (PK GR), Comunitas und Vita

Es gelten die entsprechenden Versicherungsverträge, Reglemente und die individuellen Pensionskassenausweise.

AHV, IV, EO, ALV

Diesbezüglich verweisen wir auf die diversen Informationsbroschüren, welche durch die AHV-Informationsstelle kostenlos abgegeben werden. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass im jetzigen Zeitpunkt der Satz 12.45 % beträgt und sich wie folgt zusammensetzt: AHV 8.40 %, ALV 2.20 %, IV 1.40 % und EO 0.45 %. Die ALV-Beiträge erfassen nur die Lohnsumme bis CHF 148'200.00. Auf den Lohnsummen ab CHF 148'200.00 wird ein Beitrag von 1.00 % eingefordert.

Finanzierung

Diese Beiträge werden je zur Hälfte durch die Arbeitgeberin bzw. durch die Arbeitnehmenden finanziert.

Hinweise zum Versicherungsfall

Obliegenheiten im Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Ereignisses ist so bald als möglich eine zugelassene Ärztin oder ein zugelassener Arzt beizuziehen. Die Arbeitnehmenden haben den Anordnungen der behandelnden Ärztinnen und Ärzte oder dessen Hilfspersonen Folge zu leisten. Arbeitsunfähigkeitszeugnisse sind umgehend und unaufgefordert der Arbeitgeberin abzugeben.

Folgen bei vertragswidrigem Verhalten im Versicherungsfall

Befolgen die Arbeitnehmenden die Obliegenheiten im Versicherungsfall nicht, können die Leistungen durch die Versicherungsgesellschaften gekürzt oder verweigert werden. Grobfahrlässiges oder waghalsiges Handeln, das ein Ereignis beeinflusst, kann ebenfalls zu Kürzungen oder Leistungsverweigerungen führen.

Direktes Forderungsrecht im Versicherungsfall

Aus der kollektiven Unfall- oder Krankenversicherung steht den versicherten Personen nach dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbstständiges Forderungsrecht gegen die Versicherungsgesellschaften zu.

Unbezahlter Urlaub

Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs kann der Versicherungsschutz in der Regel weitergeführt werden, sofern der Arbeitsvertrag nicht gekündigt wird. Bezüglich Möglichkeiten der Weiterführung wenden Sie sich bitte an die Arbeitgeberin oder direkt an swissbroke.

Informationen für austretende Mitarbeitende

Wann endet der Versicherungsschutz?

Krankentaggeldversicherung	Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
Unfallversicherung	Die Versicherung endet für Nichtberufsunfallversicherte mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem das Anstellungsverhältnis beendet wird, sonst mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
Unfall-Zusatzversicherung	Analog Unfallversicherung
Pensionskasse	Einen Monat nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Mitarbeitende, welche keine neue Stelle antreten, können den Versicherungsschutz wie folgt weiterführen:

Unfallversicherung AXA Winterthur	Innert 31 Tagen nach dem Austritt können Sie sich freiwillig gegen Nichtbetriebsunfälle mit einer sogenannten „Abredeversicherung“ gegen eine Monatsprämie versichern (max. 6 Monate). Entsprechende Formulare können bei der swissbroke in Chur Telefon 081 354 98 88 bestellt werden. Bezüger von Arbeitslosentaggeldern sind obligatorisch durch die SUVA versichert.
Unfall-Zusatzversicherung AXA Winterthur	Grundsätzlich haben die versicherten Personen innert 3 Monaten ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Es gelten die Bedingungen und Prämien der Einzelversicherung. Dadurch können Sie sich Ihren Versicherungsschutz erhalten. Ausnahmen des Übertrittsrechts sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.
Krankenkasse	Sie sind verpflichtet, Ihre Krankenkasse innert Monatsfrist darüber zu informieren, dass Sie nicht mehr obligatorisch gemäss UVG gegen Unfall versichert sind. Infolgedessen müssen Sie in Ihrer Krankenkassendeckung das Unfallrisiko einschliessen.

Krankentaggeldversicherung CSS	Grundsätzlich haben die versicherten Personen innert 90 Tagen ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Auf neue Gesundheitsvorbehalte wird verzichtet. Es gelten die Bedingungen und Prämien der Einzelversicherung. Dadurch können Sie sich Ihren Versicherungsschutz ohne Gesundheitsvorbehalte erhalten. Ausnahmen des Übertrittsrechts sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.
AHV	Fehlende AHV-Beiträge können die späteren Rentenleistungen schmälern. Arbeitnehmende, die nach dem Ausscheiden während eines Kalenderjahres weder genügend AHV-pflichtiges Einkommen erzielen noch bei der Arbeitslosenversicherung stellenlos gemeldet sind, müssen sich daher unbedingt um die Erfüllung ihrer Beitragspflicht kümmern.
Pensionskasse PK GR, Comunitas, Vita	Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch einen Monat versichert. Wenn Sie diesen Versicherungsschutz über diesen Monat hinaus verlängern möchten, nehmen Sie direkt mit der Pensionskasse oder der Auffangeinrichtung BVG, www.aeis.ch Telefon 041 799 75 75 Kontakt auf. Ein Übertritt kann ohne Gesundheitsvorbehalte erfolgen. Bezüger von Arbeitslosentaggeldern sind obligatorisch durch die Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert.
Arbeitslosenversicherung (ALV)	Melden Sie sich möglichst frühzeitig - je nach Kanton entweder bei der Wohngemeinde oder beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) - spätestens jedoch am ersten Tag, für den Sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen. Die Arbeitslosigkeit muss persönlich gemeldet werden. Weitere Informationen: www.treffpunkt-arbeit.ch
Allgemein	Diese Hinweise sind nicht abschliessend.

Rechtsgültigkeit

Für sämtliche Versicherungsleistungen gelten in jedem Fall die entsprechenden Versicherungsverträge. Das Versicherungsreglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Für Fragen: Adresse unseres Versicherungsbrokers

swissbroke

Stelleweg 4

7000 Chur

Tel. 081 / 354 98 88

Fax 081 / 354 98 89

E-Mail chur@swissbroke.ch

Unterschriftenblatt Arbeitgeberin

Erstellung / Überarbeitung durch swissbroke, Freigabe durch Arbeitgeberin

Mit den nachstehenden Unterschriften bestätigt die Arbeitgeberin die offizielle Abnahme / Freigabe des Versicherungsreglements Version 01. Januar 2017 und dass alle Arbeitnehmenden ein Exemplar des Versicherungsreglements erhalten.

Thuisis, 20.04.2017

Region Imboden

Lucrezia Furrer
Vorsitzende Präsidentenkonferenz



Josef Nauer
Geschäftsleiter

